

Coronavirus: Kurzarbeit

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und in der Folge des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Kurzarbeit hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu reduzieren und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.

Weil die aktuelle Coronakrise die Unternehmen vor akute Liquiditätsprobleme stellt, wurde das bisherige Kurzarbeitsmodell wesentlich abgeändert und ist nun für viele Unternehmen zugänglich. Die Kurzarbeit ist bei dem für Dienstgeber **zuständigen AMS zu beantragen**.

Folgende Dokumente sind für die Beantragung notwendig (zum Download anklicken):

- [Sozialpartnervereinbarung](#)
- [AMS-Antragsformular](#)
- [Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten](#)

Bitte senden Sie uns diese Dokumente ausgefüllt und unterzeichnet per Mail und wir erledigen den Antrag für Sie.

lohnverrechnung@waltner.at

Die **Eckpunkte** des Corona-Kurzarbeitsmodells sind:

- Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers das **Urlaubsguthaben** vergangener Urlaubsjahre und **Zeitguthaben** zur Gänze konsumieren. Bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate hinaus müssen Arbeitnehmer weitere 3 Urlaubswochen konsumieren.
- **Nettoentgeltgarantie:** Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen über 2.685 Euro erhalten ein Entgelt von 80% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen zwischen 1.700 und 2.685 Euro erhalten 85%, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen unter 1.700 Euro erhalten 90%. **Die Mehrkosten trägt das AMS, nicht das Unternehmen.**
Beispiel: Arbeitszeit eines DN mit einem Bruttogehalt von EUR 2.000 (netto rd EUR 1.500) wird um 50% reduziert. Dienstnehmer erhält während der Kurzarbeit ein Nettogehalt von EUR 1.275 (=85% von EUR 1.500). Dies entspricht einem Bruttobetrag von EUR 1.585. Diese EUR 1.585 sind um EUR 585 mehr als es der 50%-Arbeitszeit entspricht (50% von brutto EUR 2.000 sind EUR 1.000). Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber diese EUR 585 an Mehrkosten.
- Während der Kurzarbeit und einen Monat danach dürfen Kündigungen grundsätzlich nicht ausgesprochen werden. Bei besonderen Verhältnissen kann die Behaltefrist nach Kurzarbeit entfallen.
- Bei **Urlaub und Krankenständen** während Kurzarbeit gebührt dem Arbeitnehmer wie bisher das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit.
- Die **Normalarbeitszeit** muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum mindestens 10% betragen. Sie kann zeitweise auch Null sein. Bsp: Kurzarbeitsdauer 6 Wochen; 5 Wochen 0%, 1 Woche 60%.

- **Sozialversicherungsbeiträge** sind auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten. Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber die Mehrkosten erst ab dem 4. Kurzarbeitsmonat.
- Die Corona-Kurzarbeit kann für **maximal 3 Monate** abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine **Verlängerung um weitere 3 Monate** nach Sozialpartnergesprächen möglich.
- Von der **Kurzarbeit ausgeschlossen** sind Geschäftsführer, freie Dienstnehmer, geringfügig Beschäftigte und Teilzeitarbeitskräfte, deren Arbeitszeit unter 40% der Normalarbeitszeit liegt.

Stand: 20. März 2020